

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis:
6 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Verordnung, das Verbot der Arbeitervereine betreffend.

Vom 4. Juli 1850.

Nach §. 19 der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, sind Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gefegübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, verboten und nächst dem ist in §. 23 dieser Verordnung ausgesprochen, daß Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigvereine nicht bilden, und mit andern Vereinen sich nicht in Verbindung setzen dürfen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Vereine, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen nach §. 24 der angezogenen Verordnung aufgelöst werden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni d. J. unterliegen, nach Maßgabe von §. 4 der Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats, insbesondere auch die an mehreren Orten bestehenden Arbeitervereine.

Wie nun die angestellten Erörterungen zu Tage gelegt, haben sich diese Arbeitervereine fast ohne Ausnahme der sogenannten deutschen Arbeiterverbrüderung angeschlossen, die sich fast über ganz Deutschland ausbreitet und nach Inhalt ihrer, auf der allgemeinen Arbeiterversammlung zu Leipzig im Monat Februar d. J. verfaßten und im Druck erschienenen Grundstatuten ein organisch gegliedertes Ganze bildet, welches aus dem Verwaltungsrathe, dem Central-Comitee, dem Vorort, den Bezirkscomitees und den Localvereinen besteht, so daß die dem Umfange nach kleinere Abtheilung der größeren untergeordnet ist, an letztere zu gewissen Zeiten Anzeigen zu erstatten und Beiträge einzusenden hat.

Diese organische Gliederung der Arbeitervereine ist nun aber nach §. 23 der Verordnung vom 3. Juni d. J. (vergl. §. 6 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats) unstatthaft.

Nächst dem hat sich bei der Einsicht in die Akten und Schriften vieler Arbeitervereine und insbesondere des Central-Comitees der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Leipzig sowie durch sonstige Erörterungen herausgestellt, daß die meisten Arbeitervereine neben dem vorgeschützten ostensibeln Zwecke, die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und zur geistigen und sittlichen Veredlung des letztern beizutragen, zugleich — wenn auch einem großen Theile der Mitglieder zur Zeit noch unbewußt — gefährliche politische Tendenzen verfolgen, indem sie mit für den Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsverfassung und für Einführung einer socialen Republik wirken.

Ihr Bestehen ist daher mit dem §. 19 der Verordnung vom 3. Juni d. J. unvereinbar. Unter diesen Umständen sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die bestehenden Arbeitervereine — sie mögen nun diesen oder einen andern Namen führen — hiermit aufzulösen und jede fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in §. 30 der Verordnung vom 3. Juni d. J. angedrohten Strafen zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, darüber, daß dieser Anordnung gebührende Folge geleistet werde, strenge Aufsicht zu führen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der Arbeitervereine zu verhindern und sonst nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung das Nöthige zu besorgen.

Dresden, am 4. Juli 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.